

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Industriedesign an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 11. Juni 2025

geändert durch Satzung vom
14. August 2025

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 14. August 2025¹

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 10. August 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Bachelorstudiums ist es, breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen des Industriedesigns zu vermitteln. ²Mit diesem Wissen entwickeln die Studierenden ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden und können diese praktisch anwenden und weiterentwickeln.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über gestalterische Qualifikationen, die humanwissenschaftliche, technisch-funktionale, digitale und ökologisch-ökonomische Kompetenzen umfassen und für die Ausführung von komplexen Aufgaben des Industriedesigns befähigen.
- (3) ¹Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über breite Methodenkompetenz. ²Sie sind imstande, komplexe Gestaltungsaufgaben durch Methoden der Designforschung und unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu lösen, innovative Lösungen zu entwickeln und diese unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe auch bei sich häufig ändernden Anforderungen zu beurteilen.

¹ Inkrafttreten am 15. August 2025.

- (4) ¹Die Studierenden werden darin geschult, Verantwortung in einem Team zu übernehmen. ²Sie verfügen am Ende ihres Studiums nicht nur über Teamkompetenz, sondern auch über kommunikative Qualifikationen, wodurch sie befähigt sind, komplexe Fachprobleme und Lösungen gegenüber Fachleuten innerhalb und außerhalb des Designs argumentativ zu vertreten und mit ihnen weiterzuentwickeln.
- (5) ¹Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind imstande, wissenschaftlich zu arbeiten und können Arbeitsprozesse analysieren und reflektieren. ²Sie sind mit den erworbenen Lern- und Arbeitstechniken fähig, lebenslange Lernprozesse eigenständig zu gestalten.
- (6) Die erworbenen Kompetenzen qualifizieren zur Übernahme von einfachen Führungsaufgaben und dienen als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Rahmen eines Masterstudiengangs.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an Hochschulen gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) in der jeweils geltenden Fassung verfügen.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, erbringen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder einem äquivalenten Sprachnachweis.
- (3) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die keine einschlägige fachpraktische Ausbildung durchlaufen oder eine nicht einschlägige Ausbildungsrichtung an der Beruflichen Oberschule belegt haben, müssen vor Studienbeginn eine einschlägige fachpraktische Ausbildung oder eine in Vollzeit erbrachte, mindestens sechswöchige, dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit nachweisen. ²Das Praktikum kann in der Produktion eines handwerklichen oder industriellen Betriebes oder einer Fachabteilung aus dem weiteren Umfeld von Design und Gestaltung abgeleistet werden. ³Der Nachweis ist bis zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt zu erbringen.
- (4) ¹Die Einschreibung zum Studium setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung voraus. ²Näheres regelt die Satzung über die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Industriedesign der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg vom 27. Juni 2011 in der jeweiligen Fassung.

§ 4

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Studiensemestern. ²Es gliedert sich in zwei Abschnitte. ³Der erste Studienabschnitt umfasst die ersten beiden Studiensemester und vermittelt Grundlagen und Methodik. ⁴Der zweite Studienabschnitt umfasst das dritte bis sechste Studiensemester. ⁵Es werden fachspezifische Inhalte vermittelt und deren Anwendung in komplexeren Gestaltungsaufgaben geübt. ⁶Im sechsten Semester erfolgt eine individuelle, auch wissenschaftliche Vertiefung, die der Erarbeitung einer eigenen gestalterischen Position dient.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber erbringen einen Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder einen äquivalenten Sprachnachweis.
- (3) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

- (4) Für einen im Rahmen des Bachelorstudiums geplanten Auslandsaufenthalt wird das vierte Studiensemester empfohlen.

§ 5

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Für die erbrachten Studienleistungen werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden mit Credits bezeichnet, vergeben. ²Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) ¹Die Pflicht- und die Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen, studienbegleitenden Prüfungsleistungen, das Notengewicht, eine abweichende Unterrichts- und Prüfungssprache, die Credits sowie eventuelle Zulassungsvoraussetzungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden. Ferner können Studierende auch Wahlmodule aus dem digitalen Lehrangebot der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) wählen.

§ 6

Studienplan

- (1) Die Fakultät Architektur erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 6 der APO.
- (2) Die Studienplantabelle gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 APO enthält insbesondere auch Regelungen und Angaben über die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl bei der Sprache festgelegt ist.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

§ 7

Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungsleistungen in den (Teil-) Modulen Nr. 1.1 „Seminar Entwerfen 1“, Nr. 3 „Design in Geschichte und Gegenwart 1“ sowie Nr. 4 „Mechanik, Statik und Festigkeit“ gemäß Anlage zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt mindestens 40 Credits erzielt hat.

§ 8 Prüfungskommission

¹Für den Studiengang Industriedesign wird eine Prüfungskommission gemäß § 8 APO gebildet. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im fünften Studiensemester, unter Voraussetzung, dass der erste Studienabschnitt vollständig erfolgreich absolviert ist und mindestens 130 Credits erworben wurden, ausgegeben.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von den Prüferinnen und Prüfern der Bachelorkommission ausgegeben und betreut. ²Die Prüfungskommission bestellt im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät Architektur jedes Semester eine Bachelorkommission Industriedesign. ³Die Bachelorkommission nimmt die Erst- und Zweitprüfung aller Bachelorarbeiten des jeweiligen Semesters vor. ⁴Sie besteht aus einem vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. ⁵Mindestens zwei dieser Prüferinnen und Prüfer sind hauptamtlich Lehrende der Fakultät Architektur; ein Mitglied der Bachelorkommission kann Lehrbeauftragte bzw. Lehrbeauftragter an der Fakultät Architektur sein. ⁶Die Bachelorkommission legt den Zeitplan für die Bearbeitung und Betreuung und Präsentation der Bachelorarbeit für alle Absolvierenden eines Semesters bis zum jeweiligen Semesterbeginn fest.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit für die gestalterische und schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit (Modul 26.1) beträgt drei Monate. ²Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. ³Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist mündlich zu präsentieren und zu erläutern. ²Voraussetzung dafür ist, dass die gestalterische und schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit (Modul 26.1) mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. ³Die Präsentation wird bei der Gesamtbewertung der Bachelorarbeit zu einem Fünftel mitberücksichtigt. ⁴Wird die Präsentation mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmalig innerhalb von einem Monat nach Notenbekanntgabe wiederholt werden. ⁵Wird die gestalterische und schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit (Modul 26.1) oder eine wiederholte Präsentation (Modul 26.2) mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Bachelorarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. ⁶Für die mündliche Präsentation sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 14 APO entsprechend anzuwenden.
- (5) Im Übrigen finden die Regelungen der APO zu Abschlussarbeiten entsprechend Anwendung.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 30 APO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit 180 Credits erreicht hat.
- (3) ¹Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. ²Die Notengewichtung der Module ergibt sich aus der Anlage.

§ 11 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt. ²Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“, verliehen.
- (3) ¹Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung „Industrial Design“.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Regensburg, 11. Juni 2025

Prof. Dr. Ralph Schneider
Präsident

Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Industriedesign

I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ¹⁾	SWS ¹⁾	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache ²⁾	ergänzende Regelungen	Notengewicht ³⁾
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
1	Entwerfen 1 (Design 1)	10	7							1
1.1	Seminar Entwerfen 1 (Seminar Design 1)	(8)	(2) (3)	SU S		StA				(1)
1.2	Digitale Werkzeuge 1 (Digital Tools 1)	(2)	(2)	S		TN an Modul 1.1			m.E.	-
2	Gestalten und Darstellen 1 (Artistic Design and Representation 1)	5	1 3	SU S		StA				1
3	Design in Geschichte und Gegenwart 1 (Design in History and Present Times 1)	5	2 2	SU S		Pf ⁴⁾				1
4	Mechanik, Statik und Festigkeit (Mechanics, Statics and Strengths of Materials)	5	4	SU	schrP, 120 min					1
5	Werkstoffe Grundlagen (Material Sciences Basics)	5	4							1
5.1	Werkstoffe 1 (Material Sciences 1)	(2)	(1) (1)	SU S	schrP, 60 min					(1/2)
5.2	Werkstoffe 2 (Material Sciences 2)	(3)	(1) (1)	SU S	schrP, 60 min					(1/2)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ¹⁾	SWS ¹⁾	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache ²⁾	ergänzende Regelungen	Notengewicht ³⁾
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
6	Immersion Workshop	5	4	S						1
6.1	Immersion Workshop Week 1	(3)	(2)	S		StA				(1/2)
6.2	Immersion Workshop Week 2	(2)	(2)	S		StA				(1/2)
7	Entwerfen 2 (Design 2)	10	7							1
7.1	Seminar Entwerfen 2 (Seminar Design 2)	(8)	(2) (3)	SU S		StA				(1)
7.2	Digitale Werkzeuge 2 (Digital Tools 2)	(2)	(2)	S		TN an Modul 7.2			m.E.	-
8	Gestalten und Darstellen 2 (Artistic Design and Representation 2)	5	1 3	SU S		StA				1
9	Design in Geschichte und Gegenwart 2 (Design in History and Present Times 2)	5	2 2	SU S		Pf4)				1
10	Fertigungsverfahren (Manufacturing Methods)	5	2 2	SU S	schrP, 90 min					1
Summen für 1. Studienabschnitt:		60	46							10

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ¹⁾	SWS ¹⁾	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache ²⁾	ergänzende Regelungen	Notengewicht ³⁾
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
11	Produktgestaltung 1 (Product Design 1)	10	6							2
11.1	Seminar Produktgestaltung 1 (Seminar Product Design 1)	(8)	(1) (3)	SU S		StA				(2)
11.2	Digitale Werkzeuge 3 (Digital Tools 3)	(2)	(2)	S		TN an Modul 11.1			m.E.	-
12	Plastisches Gestalten (Sculptural Forming)	5	1 3	SU S		StA				2
13	Theorien der Gestaltung 1 (Design Theory 1)	5	2 2	SU S		Pf ⁴⁾		de und en		2
14	Konstruktion (Engineering Design)	5	2 2	SU S	schrP, 120 min					2
15	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 1 (Mandatory subject specific elective module 1)	5	4	SUW		StA				2
16	Produktgestaltung 2 (Product Design 2)	10	6							2
16.1	Seminar Produktgestaltung 2 (Seminar Product Design 2)	(8)	(1) (3)	SU S		StA				(1)
16.2	Digitale Werkzeuge 4 (Digital Tools 4)	(2)	(2)	S		TN an Modul 16.1			m.E.	-

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ¹⁾	SWS ¹⁾	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache ²⁾	ergänzende Regelungen	Notengewicht ³⁾
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
17	Modellbau und Prototyping (Model Making and Prototyping)	5	1 3	SU S		StA				2
18	Theorien der Gestaltung 2 (Design Theory 2)	5	2 2	SU S		Pf ⁴⁾		de und en		2
19	Werkstoffanwendung (Material Sciences Application)	5	2 2	SU S		StA				2
20	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 2 (Mandatory subject specific elective module 2)	5	4	SUW		StA				2
21	Produktgestaltung 3 (Product Design 3)	10	1 3	SU S		StA				2
22	Portfolio	5	1 3	SU S		StA				2
23	Professionelles Arbeiten (Professional Work)	5	4							2
23.1	Wissenschaftliches Arbeiten (Scientific Work)	(2)	(1) (1)	SU S		TN			m.E.	-
23.2	Professionelle Praxis (Professional Practice)	(3)	(1) (1)	SU S		Pf ⁴⁾				(1)
24	Ergonomie (Ergonomics)	5	2 2	SU S	schrP, 120 min			de und en		2
25	Experimentelles Gestalten (Experimental Design)	5	1 3	SU S		StA				2

Fußnoten

- 1) Angaben in Klammern geben absoluten Anteil des jeweiligen Teilmoduls am Modul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.
- 2) Angabe der Unterrichts- und Prüfungssprache nach ISO-639-Codes (z. B. de und en) bei Abweichung von der allgemeinen Unterrichts- und Prüfungssprache gemäß SPO.
- 3) Angaben in Klammern geben den relativen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.
- 4) Das Nähere regelt die Studienplantabelle.
- 5) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften

Legende

Art der Lehrveranstaltung:	V	Vorlesung	Ü	Übung	S	Seminar
	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	Pro	Projekt	SUW	seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
	Pr	Praktikum				
Prüfungsleistungen im Semesterprüfungszeitraum:	schrP	schriftliche Prüfung	mdIP	mündliche Prüfung		
	THE	Take-Home-Exam	elektrP	elektronische Prüfung		
Studienbegleitende Prüfungsleistungen:	StA	Studienarbeit	Pf	Portfolio-Prüfung	BA	Bachelorarbeit
	StA m.P.	Studienarbeit mit Präsentation	Prä	Präsentation	MA	Masterarbeit
	Kol	Kolloquium	prLN	praktischer Leistungsnachweis		
Leistungsnachweise bei Praktikum:	schrB	schriftlicher Bericht	schrB m.P.	schriftlicher Bericht mit Präsentation		
Sonstige:	LV	Lehrveranstaltung	UE	Unterrichtseinheiten	TN	Teilnahme
	SWS	Semesterwochenstunden			m.E.	mit Erfolg